



Merkblatt für Liquidationen

© Dr. Jörn Heinemann, Stand 11/2020

Sie möchten Ihre GmbH oder UG auflösen. Halten Sie dabei bitte folgenden Ablauf ein:

Das wichtigste auf einen Blick:

1. schriftlicher **Auflösungsbeschluß** mit Bestellung der Liquidatoren, unterschrieben von allen Gesellschaftern
2. **Anmeldung** der Auflösung, des Erlöschens der Geschäftsführer und der bestellten Liquidatoren mit deren Vertretungsbefugnis in **notariell beglaubigter** Form
3. **Bekanntmachung** der Auflösung im **Bundesanzeiger** und Aufruf der Gläubiger, sich bei der Gesellschaft zu melden
4. **Belegexemplar(e)** des Gläubigeraufrufs **aufbewahren**
5. Abwicklung der Rechtsbeziehungen
6. Abwicklung **aller Steuerrechtsverhältnisse mit dem Finanzamt**
7. **Sperrjahr** abwarten
8. **Erlöschen** der Gesellschaft kann in **notariell beglaubigter** Form angemeldet werden
9. **Aufbewahrung** der Bücher und Schriften für mindestens 10 Jahre

1. Auflösungsbeschluß

Sie erhalten von mir den Entwurf eines Auflösungsbeschlusses. Dieser ist von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Eine notarielle Beglaubigung hierfür ist nicht erforderlich. Bitte bringen Sie den Beschluß zum Notar mit.

Mit der Auflösung der Gesellschaft erlischt die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer. Im Beschluß wird daher mindestens ein Liquidator (meistens der bisherige Geschäftsführer) bestellt und seine Vertretungsbefugnis geregelt.

2. Anmeldung des Auflösungsbeschlusses und der Liquidatoren zum Handelsregister (Notar)

Die Auflösung muß beim Notar zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Den Anmeldungstext stelle ich Ihnen zur Verfügung. Falls Prokuren bestehen, geben Sie bitte an, ob diese bestehen bleiben sollen oder aufgehoben werden.

3. Bekanntmachung der Auflösung und Gläubigeraufruf

In den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft muß – **einmal** – veröffentlicht werden, daß die Gesellschaft aufgelöst ist und die Gläubiger aufgefordert sind, sich bei der Gesellschaft zu melden, um eventuelle Ansprüche geltend zu machen. Diese Bekanntmachung sollte **so schnell wie möglich nach der Anmeldung der Auflösung** veröffentlicht werden, da erst dann das Sperrjahr (siehe Ziffer 7.) zu laufen be-

Das „Gesellschaftsblatt“, in dem die Veröffentlichung erfolgen muß, ist **immer** der **Bundesanzeiger**. Dieser wird nunmehr nur noch im Internet veröffentlicht (www.bundesanzeiger.de; Postanschrift: Amsterdamer Straße 192, 50445 Köln). Über die Internetadresse werden Sie durch den Vorgang der Registrierung und des Auftrags geführt.

In **anderen „Gesellschaftsblättern“** muß die Auflösung nur dann **zusätzlich** bekannt gemacht werden, wenn die Gesellschafter dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt haben. **Bitte sehen Sie also in der Satzung Ihrer Gesellschaft nach**, was dort über „Bekanntmachungen der Gesellschaft“ steht. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) keine Regelung → Bekanntmachung nur im Bundesanzeiger
- b) Verweis auf den Bundesanzeiger → Bekanntmachung nur im Bundesanzeiger
- c) Verweis auf das Veröffentlichungsblatt des zuständigen Registergerichts → zusätzlich Veröffentlichung dort. Es handelt sich dabei um die Tageszeitung, in welcher auch das Gericht seine amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Beim Amtsgericht Nürnberg sind dies die Nürnberger Nachrichten.

Die Anzeige wird nicht bei den Gerichtsveröffentlichungen abgedruckt, sondern z.B. unter „Geschäftliche Empfehlungen“. Ein kleines Format ist ausreichend.

Text der Bekanntmachung:

„Die (*Firma und Sitz der Gesellschaft*) ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden. (*Namen*) Die Liquidatoren.“

4. Belegexemplar aufbewahren!

Bitte heben Sie das Belegexemplar bzw. die Bestätigung des elektronischen Bundesanzeigers unbedingt auf! Sie müssen sie noch beim Notar vorlegen!

5. Aufgabe der Liquidatoren

Die aufgelöste GmbH ist im Wege der Liquidation abzuwickeln.

Aufgabe der Liquidatoren ist es, die laufenden Geschäfte zu beenden und Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft einzuhalten. Es dürfen alle der Liquidation dienlichen Geschäfte durchgeführt werden. Zum Stichtag des Liquidationsbeschlusses ist eine Liquidationsbilanz aufzustellen und die GmbH muß von nun an auf ihren Geschäftsbriefen zusätzlich zu den bisherigen Pflichtangaben den Zusatz führen, der auf die Liquidation hinweist, z.B. „A-GmbH/UG (haftungsbeschränkt) in Liquidation“ oder „A-GmbH(UG (haftungsbeschränkt) i. L.“.

6. Insbesondere: Abwicklung des Steuerrechtsverhältnisses

Das Registergericht trägt das Erlöschen der Gesellschaft erst dann ein, wenn auch das **Steuerrechtsverhältnis der Gesellschaft mit dem Finanzamt** und sonstigen Finanzbehörden abgewickelt ist. Das Registergericht holt vor der Eintragung des Erlöschens der Gesellschaft stets Auskünfte bei den zuständigen Finanzämtern ein. Eine Anmeldung des Erlöschens **vor Beendigung des Steuerrechtsverhältnisses**

wird vom Registergericht zurückgewiesen. Lassen Sie sich daher von Ihrem Steuerberater oder von den für Ihre Gesellschaft zuständigen Finanzämtern eine schriftliche Bestätigung geben, daß das Steuerrechtsverhältnis erloschen ist. Bringen Sie diese Bestätigung zur Vorlage beim Notar mit.

7. Sperrjahr abwarten

Während des Sperrjahres (**1 Jahr nach der Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs**, siehe Ziffer 3.) ist jede Vermögensverteilung an die Gesellschafter verboten. Das bedeutet, daß nur Forderungen von anderen Gesellschaftsgläubigern beglichen werden dürfen. Bestand und Fälligkeit der Verbindlichkeiten werden durch das Sperrjahr nicht berührt. Die Ansprüche der Gläubiger bestehen nach allgemeinen Regeln fort.

8. Erlöschen der Gesellschaft anmelden (Notar)

Nach Ablauf des Sperrjahres (siehe Ziffer 7.) muß das Erlöschen der Gesellschaft notariell zum Handelsregister angemeldet werden. Wir stellen Ihnen den Anmeldungstext zur Verfügung.

→ **Bringen Sie bitte unbedingt das Belegexemplar der Veröffentlichung mit** (siehe Ziffer 4.).

→ **Beachten Sie, daß die Anmeldung erst dann sinnvoll ist, wenn auch das Steuerrechtsverhältnis mit den Finanzämtern abgewickelt worden ist** (siehe Ziffer 6.).

9. Vermögensverteilung

Mit Ablauf des Sperrjahres darf das Vermögen der Gesellschaft unter den Gesellschaftern verteilt werden. Der Anspruch der Gesellschafter auf Verteilung entsteht allerdings erst nach Befriedigung oder Sicherung aller bekannten Gläubiger.

10. Aufbewahrungsfristen

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten zur Verwahrung zu geben, § 74 Abs. 2 GmbHG.

11. Vorsicht, wenn Sie Rechnungen erhalten!

Die Rechnungen des Registergerichts Nürnberg kommen ausschließlich von der **Landesjustizkasse Bamberg**. Das Registergericht warnt vor Rechnungen von Anbietern privater Handelsregisterverzeichnisse, die den Eindruck erwecken, Gebühren des Registergerichts zu erheben.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Ihr Notar Dr. Jörn Heinemann